

Aktuelle OGH-Entscheidung zum Widerruf einer Kündigung – Der Vertrag bleibt aufrecht, wenn der Versicherer schweigt!

von RA Dr. Johannes Hebenstreit

Der Kunde hatte einen Krankenversicherungsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, dem die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaus-Taggeldversicherung zugrunde lagen. Er kündigte den Vertrag, allerdings zeitwidrig, d.h. die Fristen und Termine der Versicherungsbedingungen wurden nicht eingehalten. Die Versicherung wies ihn schriftlich darauf hin und deutete die Kündigung in eine ordnungsgemäße, d.h. zum nächstmöglichen Beendigungszeitpunkt ausgesprochene Kündigung um. Noch vor diesem Beendigungszeitpunkt, somit während aufrechtem Versicherungsverhältnis, „widerrief“ der Kläger aber plötzlich seine Kündigung und behauptete, diese sei bloß aufgrund eines Missverständnisses geschickt worden. Darauf reagierte der Versicherer nicht.

Als sich der Mann in der Folge – nach Ablauf des vom Versicherer angenommenen Beendigungszeitpunkts – bei einem Sturz schwer verletzte, musste er 69 Tage stationär im Krankenhaus behandelt werden. Die Leistung des Krankenversicherers blieb allerdings aus; der Versicherer teilte dem Patienten mit, dass eine Rücknahme bzw. ein Widerruf der Kündigung nicht möglich sei und der Vertrag dementsprechend schon vor dem Sturz geendet habe. Die Sache landete letztlich vor Gericht.

In seiner Klage argumentierte der Kunde, dass der Versicherungsvertrag weiterhin aufrecht sei. Weil der Versicherer nicht auf seine „Kündigungsrücknahme“ reagiert habe, sei von seiner Zustimmung zum Weiterlaufen der Krankenversicherung auszugehen.

Das Erstgericht konnte dieser Argumentation nichts abgewinnen und wies deshalb die Klage ab. Das Berufungsgericht sah es jedoch umgekehrt und gab der Klage statt. Diese Entscheidung wurde letztlich vom OGH bestätigt¹:

¹ OGH vom 15.06.2016, 7 Ob 86/16x.



Dr. Johannes Hebenstreit, LL.M.*
*University of Cambridge

Rechtsanwalt Dr. Hebenstreit absolvierte das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Salzburg und schloss dieses im Jahr 2003 mit dem akademischen Doktorgrad ab. Für seine hervorragenden Studienleistungen wurde er vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ausgezeichnet.

Weiters schloss er im Jahr 2004 das Masterstudium an der renommierten Universität Cambridge in Großbritannien mit dem akademischen Titel Master of Law (LL.M.) ab. Seit 2009 ist er in Salzburg als Rechtsanwalt tätig.

RECHTSANWALT
DR. HEBENSTREIT 

Dr. Johannes Hebenstreit, LL.M.*
*University of Cambridge

Schranneng. 10E, 5020 Salzburg
T +43 (662) 871 871
F +43 (662) 871 871 22
M office@ra-hebenstreit.at
W www.ra-hebenstreit.at

UID ATU61702600
DVR 4000366

Aktuelle OGH-Entscheidung zum Widerruf einer Kündigung – Der Vertrag bleibt aufrecht, wenn der Versicherer schweigt!

von RA Dr. Johannes Hebenstreit

Der Versicherer hat eine unwirksame Kündigung zurückzuweisen. Tut er das nicht, muss er sich so behandeln lassen, als wäre der Versicherungsvertrag wirksam gekündigt worden. Dies folgt aus dem Grundsatz von Treu und Glauben²: Das Schweigen des Versicherers zur unwirksamen Kündigung ist als Annahme eines in der Kündigung liegenden Angebots auf Vertragsaufhebung zu sehen.

Aufgrund der gleichen Interessenslage hat der Versicherer auch den Widerruf einer zeitwidrigen Kündigung zurückzuweisen, denn in diesem Widerruf ist ein Angebot zur Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses zu sehen. Schweigt der Versicherer zum Widerruf, darf der Kunde davon ausgehen, dass das Angebot auf Fortsetzung angenommen wird.

Der Versicherer musste daher den Schadensfall decken.



Dr. Johannes Hebenstreit, LL.M.*
*University of Cambridge

Rechtsanwalt Dr. Hebenstreit absolvierte das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Salzburg und schloss dieses im Jahr 2003 mit dem akademischen Doktorgrad ab. Für seine hervorragenden Studienleistungen wurde er vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ausgezeichnet.

Weiters schloss er im Jahr 2004 das Masterstudium an der renommierten Universität Cambridge in Großbritannien mit dem akademischen Titel Master of Law (LL.M.) ab. Seit 2009 ist er in Salzburg als Rechtsanwalt tätig.

RECHTSANWALT
DR. HEBENSTREIT

Dr. Johannes Hebenstreit, LL.M.*
*University of Cambridge

Schranneng. 10E, 5020 Salzburg
T +43 (662) 871 871
F +43 (662) 871 871 22
M office@dra-hebenstreit.at
W www.ra-hebenstreit.at

UID ATU61702600
DVR 4000366

² Zum Grundsatz von „Treu und Glauben“ im Versicherungsrecht siehe auch Artikel 02-2016.